



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Oktober 2012
(OR. en)**

13500/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0214 (NLE)**

**PECHE 324
OC 472**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union eines neuen partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 3.10.2012

BESCHLUSS Nr. .../2012 DES Rates

vom

**über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union
des partnerschaftlichen Fischereiabkommens
zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat mit der Republik Mauritius ein partnerschaftliches Fischereiabkommen ausgehandelt, das der EU-Schiffen in Gewässern, die der Hoheit oder Gerichtsbarkeit der Republik Mauritius unterstehen, Fangmöglichkeiten einräumt.
- (2) Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurden am 23. Februar 2012 ein partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (im Folgenden "partnerschaftliches Fischereiabkommen") paraphiert.
- (3) Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius¹ ist durch das partnerschaftliche Fischereiabkommen zu ersetzen.
- (4) Das partnerschaftliche Fischereiabkommen sollte unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 2.

Artikel 1

Die Unterzeichnung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius wird im Namen der Europäischen Union vorbehaltlich des Abschlusses genehmigt.^{1*}

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Der Wortlaut des Abkommens wird gemeinsam mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.

* Delegationen: siehe Dokument st 13503/12.